„— Angebote an Waren, die nicht binnen 30 Tagen nach Festsetzung des Abschöpfungsbetrags verladen werden können".

(2) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„— Angebote an Olivenölkuchen, deren Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Olsäure, mehr als 30 g je 100 g beträgt."

Artikel 4

In der niederländischen Fassung des Artikels 1 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 173/66/EWG wird die Abkürzung „Cif" durch die Abkürzung „C. en F." ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1746/68 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 1968
zur Änderung der Verordnung Nr. 830/67/EWG über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 754/67/EWG des Rates vom 26. Oktober 1967 über die Beihilfe für Olivenöl (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung Nr. 830/67/EWG vom 9. November 1967 (3) hat die Kommission nähere Einzelheiten für die Gewährung von Beihilfen für Olivenöl festgelegt. Die im Wirtschaftsjahr 1967/1968 gewonnenen Erfahrungen zeigten, daß zum Zwecke einer Vereinfachung dieser Beihilferegelung die Zahl der Anträge je Antragsteller im Wirtschaftsjahr 1968/1969 begrenzt werden sollte.

Nachdem die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 754/67/EWG durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/68 (4) verlängert worden ist, ist nun auch die Geltungsdauer der so geänderten Verordnung Nr. 830/67/EWG entsprechend zu verlängern.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung Nr. 830/67/EWG wird folgender Absatz 4 angehängt :

„(4) Jeder Erzeugermitgliedstaat setzt die Höchstzahl der Anträge fest, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres je Antragsteller eingereicht werden können."

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 2.
(3) ABl. Nr. 272 vom 10. 11. 1967, S. 18.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

In Artikel 8 der Verordnung Nr. 830/67/EWG wird der zweite Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Sie gilt bis zum 31. Oktober 1969."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY